

Pensionistenbrief 1/2010

Hallo Freunde!

Ostern ist vorbei. Die Göttin Osteria von den alten Germanen hat uns den Frühling gebracht. Mit leichter Verspätung, aber immerhin!

Delegiertentag und Märzseminar sind ebenfalls schon vorbei. Ich habe mir einen eigenen Bericht darüber gespart. Es lief alles wie geschmiert. Als Vertreter des Arbeitgebers war diesmal der neue Personalleiter bei uns, Herr Titus Alexander. Er konnte von einem erfolgreichen TÜV Süd berichten, wollte uns aber abschließend weißmachen, dass die Altersteilzeit ein Auslaufmodell sein. Wir waren gezielt ungläubig.

Hauptthema war in diesem Jahr die Werbeaktion. Im Delegiertentag gab ich einen Bericht über den bisherigen Verlauf: Wir haben 25 Werber ausgebildet und seit März 2009 fast 100 Neumitglieder aufgenommen. Im Seminar am Samstag waren ebenfalls zwei Stunden für dieses Thema reserviert. In der restlichen Zeit wurde unser „Blauer Ordner“ als elektronische Datei vorgestellt und ich wagte einen Blick in die Kristallkugel: Ich sah eine immer besser funktionierende **btü** und die viele Arbeit, die dafür erforderlich sein wird.

Die Delegierten des Pensionistenverbandes setzten sich auch zu einer halbstündigen Sitzung zusammen. Hier war das Hauptthema natürlich die Rückzahlung. In der Klage unseres Kollegen Dersch ist jetzt der sogenannte Sühnetermin vorbei und damit dürfte auch Herr Linnmann (der Nachfolger von Herrn Rath) wissen, dass es da tatsächlich ein Gerichtsverfahren gibt. Es laufen übrigens noch weitere Verfahren in gleicher Angelegenheit. Wir haben im Moment weiter nichts zu tun als abzuwarten.

Der Pensionistentreff 2010 ist jetzt endgültig festgelegt. Er findet am Mittwoch, den 15. September, in Deuerling statt. Der Rahmen bleibt unverändert. Im nächsten Pensionistenbrief, der wieder für den August geplant ist, stehen dann genauere Angaben über den Verlauf. Am Nachmittag wollen wir diesmal das Keller-Labyrinth in Schwandorf besuchen. Für heute genügt es bereits, wenn Ihr Euch den Termin vormerkt.

Die übrigen Artikel dieses Pensionistenbriefes dürften zumindest für einige von Euch von Wichtigkeit und Interesse sein. Die Änderung des Betreuungsrechtes z.B. und die damit zusammenhängenden Themen. Wir wer-

den beim Pensionistentreff wieder Broschüren u.ä. zu diesen Themen auslegen.

Die beiden Artikel auf der Rückseite konnte ich mir nicht verkneifen. Diese Brüder möchte ich am ausgestreckten Arm zum Fenster raushalten, bis ihnen die Zehennägel verrostet sind leider habe ich nicht mehr so viel Kraft. Ich glaube, ich werde jetzt doch schon etwas älter.

Zur Jahresmitte melde ich mich wieder.
Bis dahin wünscht Euch frohe Wochen

Euer

*Pensionisten-Grufti
Heinz Festner*

Und immer daran denken:

***Der liebe Gott hat das Gras
nicht wachsen lassen.
damit man in dasselbe beißt!***

(Wilhelm Busch)

Impressum:

Herausgeber:	Vereinigung der Bediensteten in der Technischen Überwachung (btü) Westendstr. 199 D - 80686 München
Geschäftsstelle:	Dr. Theobald Schrems Str. 6 D - 93180 Deuerling Tel.: (094 98) 90 20 93
Bürozeiten:	Di. bis Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Fax: (094 98) 90 20 21 e-mail: post@btue.de Homepage: www.btue.de
Verantwortlich:	Der Vorstand der btü
Druck:	Scheck Druck KG Hemau

Fachbegriff „Sterbevierteljahr“

Der Rentenanspruch endet mit dem Ablauf des Todesmonats:

Laut Rentenversicherung ist „das Sterbevierteljahr“ die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der versicherte Ehegatte verstorben ist. Für diese Zeit wird sowohl die große als auch die kleine Witwen- oder Witwerrente mit dem Rentenartfaktor 1,0 berechnet. Damit wird erreicht, dass für diese Zeit eine Rente in Höhe der Altersrente des Verstorbenen gezahlt wird.

Auf das Sterbevierteljahr wird ein Vorschuss gezahlt, wenn die Auszahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod des Rentners beim Renten-Service der Deutschen Post beantragt wird.

(BRH, März 2010)

Diesem Renten-Service sind auch alle **Änderungen** (Bank, Adresse usw.) mitzuteilen, nicht etwa dem Deutschen Rentenversicherungs Bund (früher BfA). Selbstverständlich gilt dies auch für den Todesfall.

*Obiges gilt für die **Rente**. Das Sterbegeld steht allein der Witwe bzw. dem Witwer zu. Fiel der Verstorbene **beim TÜV** unter das **Versorgungsstatut**, so „wird dem überlebenden Ehegatten, dem leiblichen Abkommen des Mitarbeiters sowie den von ihm an Kindes Statt angenommenen Kindern ein Sterbegeld in Höhe des **Zweifachen** der letzten monatlichen Bezüge des Verstorbenen gewährt.“*

Sind oben genannte Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf **Antrag** zu gewähren. Es ist **erforderlich**, das Versorgungsstatut **genau** durchzulesen!

Lückenfüller

Beim TÜV SÜD gibt es immer noch Ferienwohnungen, die nicht schon durch die offiziellen Beantragungen voll belegt sind. Über diese „Lücken“ in der Belegung gibt es Listen, die zweimal im Jahr an Interessierte versandt werden. Jeder Berechtigte (das sind auch die Pensionisten) kann eine noch nicht belegte Ferienwohnung telefonisch buchen. Wer an der Zusendung dieser „Lückenfüller-Listen“ interessiert ist, muss das telefonisch seinem Sachbearbeiter in der Personalabteilung (ist auf der Entgeltabrechnung links oben angegeben) mitteilen. Dort wird das dann vorgemerkt.

Auskünfte über die Wohnungen kann man von der ISG Ferienhausverwaltung Tel. 089-5791-2803 einholen. Die Kosten (verschieden je nach Wohnung und Jahreszeit) betragen derzeit zwischen 20 und 30 Euro je Tag und Wohnung zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 20 Euro. Gäste zahlen im Schnitt 15 Euro je Person und Tag.

Pensionisten können die Bereiche außerhalb der Hauptreisezeiten nutzen und genau da liegen die „Lücken“. Gute Erholung!

Änderungen bei Erbschaft und Schenkung

Nur zur Erinnerung, weil gerade für uns Ältere von besonderer Bedeutung: Seit dem 1. Januar 2010 gelten neue Regeln im Erbschaftsrecht. Dazu (nochmals) die wichtigsten Änderungen in Kürze:

Angehörige, die einen Verstorbenen gepflegt haben, können dafür einen Ausgleich erhalten. Ausgeschlossen davon sind pflegende Schwiegertöchter und -söhne.

Auch beim Pflichtteil hat sich etwas geändert. Ein Entzug des Pflichtteils war bisher bei einem „unsittlichen Lebenswandel“ möglich, jetzt hat der Gesetzgeber festgelegt, dass dies nur noch bei einer einjährigen Gefängnisstrafe ohne Bewährung zulässig ist.

Geändert hat sich auch das Schenkungsrecht. Bisher wurden Schenkungen zehn Jahre lang mit dem vollen Betrag beim Pflichtteil angerechnet. Neu ist, dass der volle Betrag nur noch aus dem Jahr vor dem Erbfall berücksichtigt wird. Danach wird der Betrag gestaffelt und um jeweils 10 Prozent vermindert, d.h. liegt die Schenkung zwei Jahre zurück, dann werden nur noch 90 Prozent, nach drei Jahren nur noch 80 Prozent usw. berücksichtigt bzw. angerechnet.

Neu geregelt hat der Gesetzgeber auch den Zwang zum Verkauf des Eigenheims im Falle der Befriedigung eines Pflichtteilsanspruchs Dritter. Die Erben können bei „unbilliger Härte“ auf später vertröstet werden.

(BRH-Externen-Post 2/2010)

Hauptuntersuchung für Autos von TÜV-Mitarbeitern und Pensionisten

Es mehren sich wiederum die Anfragen zu diesem Problem, das eigentlich gar keines mehr sein dürfte. Wir haben im Pensionistenbrief 3/2007 dieses Thema sehr genau abgearbeitet, aber manche waren wohl zu dieser Zeit noch gar nicht in Pension. Wir wiederholen deshalb in Kurzform die damaligen Angaben. Die Original-Version können wir auf Anfrage in Kopie zusenden.

Nach G-Verfügung 12/84 können auch die Pensionisten bestimmte technische Leistungen (darunter auch die Hauptuntersuchungen für die auf ihn oder den Ehegatten zugelassenen Automobile) kostenfrei in Anspruch nehmen. Die Steuer für diesen „Geldwerten Vorteil“ ist allerdings zu bezahlen, denn der Staat schenkt nichts her.

Hier nun unsere damals veröffentlichte Gebrauchsanweisung:

1. Das betreffende Auto an einer Prüfstelle vorfahren (die höheren Kosten über die FKÜ in einer Werkstätte werden nicht erstattet!). Bei der HU und AU läuft alles wie bei „normalen“ TÜV-Kunden; die Prüfgebühr wird gegen Quittung bezahlt.
2. Da auf dieser Quittung weder der (Kunden) Name noch das KfZ-Kennzeichen vermerkt sind, braucht die erstattende TÜV-Firma eine Kopie des Prüfberichtes (zum Nachweis, dass das Auto XYZ genau an diesem Tag „beim TÜV“ war).
3. Weiterhin braucht die erstattende TÜV-Firma eine Kopie des KfZ-Scheines (zum Nachweis, dass das Auto XYZ auf eine zur Erstattung berechnete Person zugelassen ist).
4. Zur Erstattung der Prüfgebühren ist ein (formloser) Antrag an die zuständige Personalverwaltung (aus dem Gehaltszettel ersichtlich) zu stellen unter Beilage der vorgenannten Papiere: Quittung der Prüfgebühr, Kopie des Prüfberichtes und Kopie des KfZ-Scheines.

Unter diesen Voraussetzungen dürfte mit der nächsten Gehaltsabrechnung auch der um die Lohnsteuer verminderte (aber dafür kann unser Arbeitgeber wirklich nichts!) Erstattungsbeitrag überwiesen werden.

Oder aber in Neudeutschem Denglisch:

„Your money will be over meadows“.

3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes

Dieses Gesetz wurde noch im Juni des vergangenen Jahres verabschiedet. Es sorgte nach jahrelanger konträr geführter Diskussion für die Klarstellung und notwendige Sicherung.

Die BRH-Externen-Post befasste sich diesmal intensiv mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Vorsorge, mit der Vorsorgevollmacht, der Betreuungsverfügung und der Patientenverfügung.

Jetzt im kommenden Sommer wird sich kaum jemand hinsetzen und diese Verfügungen ausbrüten. Bis zu unserem Pensionistentreff im September werden wir – mit viel Glück und etwas brutalem Zwang – unseren Edgar Scherner dazu gebracht haben, seine Ausarbeitung zu diesem Thema aus dem Jahre 2003 im Sinne der neuen Rechtslage zu überarbeiten. Diese Neuauflage steht dann dort zur Verfügung, ebenso wie die Ausarbeitung in der BRH-Externen-Post. Wer nicht so lange warten will, kann diese Ausarbeitung auch jetzt schon von der Geschäftsstelle Deuring anfordern.

Aufbewahrung von Kontoauszügen

Es ist eine Frage, die immer wieder gestellt wird: Muss ich und wenn ja, wie lange die Kontoauszüge meiner Bank aufbewahren. Nun, eine allgemeine Aufbewahrungspflicht gibt es für Privatpersonen nicht. Doch empfiehlt der Bankenverband, die Auszüge nicht vorschnell wegzuworfen, denn die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den sog. Alltagsgeschäften beträgt drei Jahre. Und sollte es dabei nachträglich irgendwelche Probleme geben, kann man mit den Auszügen den Kauf von Möbeln, Elektrogeräten, Computern usw. und auch Zahlungen an andere Lieferanten leicht nachweisen. Deshalb der Rat: Heben Sie die Kontoauszüge wenigstens drei Jahre auf.

Anders ist es mit Rechnungen und Zahlungsbelegen über Reparatur- und Wartungsarbeiten an Gebäuden. Hier besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren. Sie gilt auch für die Kontoauszüge, die die Zahlung für durchgeführte Reparatur- und Wartungsleistungen beweisen.

(BRH-Externen-Post 2/2010)

Mein Einkauf in Tokio

Auszug aus einem Leserbrief in der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“.

Der mir recht gut bekannte Vorsitzende des BRH Landesverbandes Bayern, Herr Schmidbauer, der für die in diesem Pensionistenbrief schon erwähnte „Externen-Post“ verantwortlich zeichnet, ist hier anscheinend gerade noch mal mit einem blauen Auge davongekommen.

Besitzen Sie auch eine Kreditkarte, mit der man in x-tausend Geschäften weltweit bargeldlos einkaufen kann? Ich hatte so eine, noch dazu in Gold. Das zeigte allen die besondere Kreditwürdigkeit. Und ich gestehe, ich war sehr stolz darauf. Doch dieser Stolz ist inzwischen vergangen, verraucht. Und das kam so:

An Silvester vergangenen Jahres erhielt ich ein Schreiben von der Abrechnungsstelle, ich solle unverzüglich anrufen. Es liege eine etwas eigenartige Kontobewegung vor, die müsse man klären. Sofort rief ich an und es entwickelte sich nachdem ich mein Anliegen vorgebracht hatte, folgendes Gespräch:

„Waren Sie in der letzten Zeit in Japan, besonders in Tokio?“

„Ich war in meinem Leben noch nie in Japan und schon gar nicht in letzter Zeit. Warum diese Frage?“ „Wir müssen Sie darüber informieren, dass mit Ihrer Kreditkarte in Tokio, genauer gesagt im Kaufhaus Seibu Hyakkaten, eingekauft worden ist.“ „Mit meiner Kreditkarte, wann denn?“ „Am heiligen Abend für knapp 600 Euro.“ „An dem Tag war ich zu Hause, hier in München, und meine Kreditkarte steckt nach wie vor in meiner Geldbörse.“ „Wir haben schon einen Missbrauch vermutet und deshalb Ihre Kreditkarte – Ihr Einverständnis unterstellt – sofort deaktiviert. Es wurde nämlich schon dreimal versucht, mit ihr einzukaufen, doch waren, diese Versuche vergebens.“

Den Schaden hat der Sicherungsfonds ersetzt, aber Herr Schmidbauer will künftig keine Kreditkarte mehr nutzen – auch keine Goldene!

Kann ich irgendwie verstehen.

Schriftverkehr mit Gaunern?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) warnt ihre Versicherten und Rentner vor im Umlauf befindlichen gefälschten Schreiben mit dem Betreff: „Überprüfung Versicherungskonto“. Sie teilt hierzu mit, dass diese Schreiben mit dem Absender „DRVB, Ruhrstraße 12, 10709 Berlin, Ansprechpartner: Fr. Mey“ nicht von ihr stammen.

In den Schreiben werden die Angesprochenen aufgefordert, ihre persönlichen Daten in einem beiliegenden Übersichtsblatt zu aktualisieren und an eine Adresse oder eine Faxnummer in Stuttgart zurückzusenden. Das in der Aufstellung aufgeführte „RV-Datencenter, Libanonstraße 84, 70186 Stuttgart“ ist jedoch keine Einrichtung oder Außenstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Die Aktion ist ein erneuter Versuch von Trickbetrüggern, unter dem Anschein eines offiziellen Behördenschreibens an sensible persönliche Daten zu gelangen, um damit dubiose Geschäfte - stets zum Nachteil der gutgläubigen Beantworter - abzuwickeln. Der Rentenversicherungsträger warnt deshalb ausdrücklich vor der Beantwortung des Schreibens und rät allen, mit persönlichen Daten sehr sorgfältig umzugehen.

Wir brauchen uns also gar nicht so vor den Übergriffen aus dem Internet zu fürchten! Auch mit Papier kann man uns das Fell über die Ohren ziehen – die nötige kriminelle Energie vorausgesetzt. Nach meinem nicht ganz unbegründeten Verdacht gibt es auf der Welt nur noch zwei anständige Menschen – den anderen suche ich schon seit Jahren!

**Im modernen Geschäftsleben
können Charakter und
Vertrauen sehr hinderlich sein!**